

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Donnersdorf (Kostensatzung)**

Die Gemeinde Donnersdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Gemeinde Donnersdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

Donnersdorf, 09.04.2020  
Gemeinde Donnersdorf  
gez.  
Schenk,  
Erster Bürgermeister

Vermerk  
Diese Satzung sowie die Anlage zur Satzung (kommunales Kostenverzeichnis) wurden im Amtsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 17.08.2021, Nr. 8, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung mit Anlage ist zum 18.08.2021 in Kraft getreten.  
Gerolzhofen, 23.08.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen  
gez. Lang